



# BOWLING – SPORTORDNUNG

(Stand Juni 2023)

## Präambel

### 1. Allgemeiner Teil

- 1.1 Grundlage der Sportordnung
- 1.2 Zweck sportlicher Veranstaltungen
- 1.3 Zuständigkeit
- 1.4 Voraussetzung
- 1.5 Sportausschuss
- 1.6 Spartenversammlung
- 1.7 Teilnahmeberechtigung von Spielern
- 1.8 Spielberechtigung von Betriebs-/Behördenspielern, Gastspielern und Vereinsspielern
- 1.9 Betriebs-/Behördenspieler
- 1.10 Gastspieler

### 2. Allgemeiner Spielbetrieb

- 2.1 Zeitraum einer Saison
- 2.2 Ausschreibungen
- 2.3 Wettkampfformen
- 2.4 Klasseneinstufung
- 2.5 Training vor Wettkämpfen
- 2.6 Sportkleidung
- 2.7 Spielregeln
- 2.8 Auswechseln von Spielern

### 3. Allgemeine Wettkampfordnung

- 3.1 Spielaufsicht
- 3.2 Einspruch gegen den technischen Zustand der Bahnen/Spielabbruch

### 4. Strafbestimmungen und Proteste

- 4.1 Einspruchsfristen
- 4.2 Entscheidungsträger 1. Instanz
- 4.3 Entscheidungsträger 2. Instanz
- 4.4 Strafzumessungen

### 5. Haftungsausschluss





## **Präambel**

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Sportordnungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst.

Der BSV-MS Sparte Bowling fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet seinen Mitgliedern unabhängig von Alter, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung und sexueller Identität eine sportliche Heimat und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

## **1. Allgemeiner Teil**

- 1.1 Alle Bowlingwettkämpfe innerhalb des Betriebssport-Verbandes Münster e. V. (BSV-MS) werden nach der Bowling-Sportordnung des BSV-MS ausgetragen, sofern die Wettkampfausschreibung oder Durchführungsbestimmung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- 1.2 Die Austragung von Wettkämpfen in dieser Sportart soll der sportlichen Betätigung und der Förderung der Kameradschaft und Gemeinschaft dienen. Disziplin und Geduld auf der Bowling-Anlage werden als selbstverständlich vorausgesetzt.
- 1.3 Der gesamte Bowlingspielbetrieb der Betriebssportgemeinschaften (BSG'en) untersteht dem Spartausschuss-Bowling (SpA) des BSV-MS.
- 1.4 Voraussetzung für die Teilnahme einer BSG ist die Mitgliedschaft zum BSV-MS.
- 1.5 Spartausschuss**
  - 1.5.1 Zur Durchführung und Überwachung/Aufsicht des Wettkampfbetriebes, ist ein SpA von der Spartenversammlung zu wählen.
  - 1.5.2 Der SpA wird alle zwei Jahre (mit gerader Jahreszahl) gewählt und setzt sich zusammen aus:
    - a) dem Fachwart des BSV-MS als Vorsitzenden
    - b) mindestens 4 weiteren Beisitzern (Staffelleiter)
    - c) dem Mitglied des Vorstandes des BSV-MS, der auch im Verhinderungsfall des Fachwartes an seiner Stelle den Vorsitz übernimmt.
  - 1.5.3 Beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des SpA kann sich der SpA bis zur nächsten Wahlperiode kommissarisch durch Ersatzmitglieder ergänzen.
  - 1.5.4 Der SpA ist berechtigt, diese Sportordnung bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand zu ändern bzw. zu ergänzen. (§13 Abs.6 BSV-MS Satzung)
  - 1.5.5 Der SpA trifft die notwendigen Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
  - 1.5.6 Der SpA kann in begründeten Ausnahmefällen, die im Interesse des Spielbetriebes bzw. allgemein dem Bowlingsport dienlich sind, entgegen dieser Sportordnung im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Diese sind bei der nächsten Spartenversammlung unaufgefordert zu begründen. Die Ausnahmen dürfen jedoch keine Präzedenzfälle schaffen.





## 1.6 Spartenversammlung

- 1.6.1 Der SpA führt mindestens einmal jährlich eine Spartenversammlung durch. Die Spartenversammlung setzt sich aus dem SpA-Bowling und den Fachwarten der am Spielbetrieb beteiligten BSG'en zusammen. (§12 Abs.1+2. BSV-MS Satzung)
- 1.6.2 Der Termin ist dem Vorstandsvorstand mitzuteilen.
- 1.6.3 Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der am Spielbetrieb beteiligten Mannschaften ist durch den Fachwart eine außerordentliche Spartenversammlung einzuberufen. Der Grund ist schriftlich mitzuteilen.
- 1.6.4 Zur Spartenversammlung sind ein Mitglied des Vorstandes des BSV-MS, der SpA sowie alle Fachwarte der BSG'en einzuladen, die für den Bowling-Spielbetrieb gemeldet haben.
- 1.6.5 Die Spartenversammlung ist zuständig für:
- a) die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des SpA
  - b) die Wahl und Abberufung des Fachwartes sowie der Mitglieder des SpA
  - c) die Entgegennahme des Sportberichtes des SpA
  - d) die Entlastung des SpA
  - e) Vorschläge über Änderungen der Bowling-Sportordnung
  - f) die Beratung des SpA bei der Durchführung und Planung des Spielbetriebes. (§12 Abs.3 BSV-MS Satzung)
- 1.6.6 Die Versammlung wird vom Fachwart unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen. Zur Fristbewahrung genügt die Aufgabe zur Post oder das elektronische Versanddatum einer E-Mail. (§12 Abs.4 BSV-MS Satzung)
- 1.6.7 Die Spartenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (§12 Abs.5 BSV-MS Satzung)
- 1.6.8 Jede BSG hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch ein Mitglied der BSG ausgeübt werden. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig. Nehmen mehrere Mannschaften am Spielbetrieb teil, erhöht sich das Stimmrecht entsprechend der Anzahl der Mannschaften. Ebenfalls eine Stimme haben der Bowling-Fachwart sowie jedes Mitglied des Sportausschusses. (§12 Abs.2, §11 Abs.3. BSV-MS Satzung)
- 1.6.9 Anträge der BSG'en zur Spartenversammlung sind dem Fachwart spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
- 1.6.10 Der Fachwart des BSV-MS führt den Vorsitz. Ein Mitglied des SpA fertigt eine Sitzungsniederschrift an, die vom Vorsitzführenden gegengezeichnet wird. (§12 Abs.6 BSV-MS Satzung)
- ## 1.7 Teilnahmeberechtigung von Spielern
- 1.7.1 Mit der Erstellung einer Meldeliste jeder BSG wird die Teilnahmeberechtigung eines Mitgliedes an Wettkämpfen nachgewiesen. Jedes Mitglied darf nur für die BSG spielen, für die seine Spielberechtigung erteilt ist. (§3 Abs.1 BSV-MS Richtlinien)  
Ausnahme: Spiele, die außerhalb des Verbandes stattfinden!





- 1.7.2 Die Meldeliste wird zu Beginn einer Saison durch den betreffenden BSG Fachwart erstellt und an den Fachwart des BSV-MS übermittelt. Bei Änderungen während einer Saison hat die BSG zeitnah (zwingend voranstehenden Wettkämpfen) unaufgefordert die Meldeliste zu ergänzen und dem Fachwart des BSV-MS vorzulegen.
- 1.7.3 Die Meldeliste ist zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung gegenüber Kontrollorganen vorzulegen. (§3 Abs.3 BSV-MS Richtlinien)
- 1.7.4 Die BSG haftet für die Richtigkeit der auf der Meldeliste vermerkten Eintragungen, soweit sie auf Angaben beruhen, die sie zu machen hat.
- 1.8 Spielberechtigung von Betriebs-/Behörden-, Gast- und Vereinsspielern**
- 1.8.1 Spieler der 1. und 2. Bundesliga oder einer ausländischen Liga gleicher Klasse dürfen an Wettbewerben des BSV-MS Sparte Bowling nicht teilnehmen. Er kann erst nach einer Sperrfrist von 6 Monaten (Stichtag 30.06.) aktiv an Wettkämpfen des BSV-MS teilnehmen. Dagegen wird ein Spieler des BSV-MS sofort von Wettkämpfen des BSV-MS ausgeschlossen, wenn er DKB/DBU-Verbandsbowler der 1. oder 2. Bundesliga oder einer ausländischen Liga gleicher Klasse wird.  
**-Aufstiegsspiele ausgenommen-**  
Ausnahme: Bundesligaspieler die in den letzten 5 Jahren mindestens 3 Jahre aktiv für eine BSG in der Sparte Bowling im BSV-MS gespielt und somit ihre Leistungsfähigkeit innerhalb des Verbandes erworben haben, ist die Teilnahme mit Zustimmung des SpA erlaubt. Für die Mannschaftsmeisterschaften erfolgt eine Regelung in den Durchführungsbestimmungen. (Beschluss Spartenversammlung 13.06.2022)
- 1.8.2 Wechsel von Spielern zu einer anderen BSG sind nur zu Saisonende (Stichtag 30.06.) möglich.
- 1.9 Betriebs-/Behördenspieler**
- 1.9.1 Betriebsspieler sind alle Betriebsangehörige, die in einem aktiven Arbeitsverhältnis (Ausnahmen unter 1.9.6 und 1.10.2) mit dem Betrieb stehen, bei dem die BSG gebildet ist.
- 1.9.2 Lebenspartner und Verwandte ersten Grades haben ein Wahlrecht, in welcher BSG sie spielen möchten.
- 1.9.3 Betriebsspieler sind bis zum Ausscheiden aus ihrem Betrieb an die betriebseigene BSG Sparte Bowling (falls vorhanden) gebunden.
- 1.9.4 Betriebsspieler, die aus dem aktiven Arbeitsverhältnis (Ruhestand) ausscheiden, behalten den gleichen Status wie vor Eintritt in den Ruhestand. Sie haben allerdings ein Wahlrecht, sich einer anderen BSG als Gastspieler anzuschließen.
- 1.9.5 Spieler, die mindestens 3 Jahre ununterbrochen für dieselbe BSG spielberechtigt sind und danach ihren Arbeitgeber mit eigener Bowling BSG wechseln, haben das Wahlrecht, in welcher BSG sie spielen möchten. Dieser Wechsel ist aber nur zum 30.06. möglich.
- 1.9.6 Personen, die während der laufenden Saison aus einem Betrieb ausscheiden, können auf eigenen Wunsch bis zum 30.06. als Betriebsspieler spielberechtigt bleiben.





## 1.10 Gastspieler

1.10.1 Gastspieler sind alle spielberechtigten Personen, die keinem Betrieb/Behörde mit eigener BSG Sparte Bowling angehören.

1.10.2 Der Gastspielerstatus erlischt nach 3 Jahren Zugehörigkeit zu einer BSG, beginnt aber wieder von neuem, wenn die BSG innerhalb des BSV gewechselt wird.

1.10.3 Der Wechsel eines Gastspielers von BSG zu BSG ist zum 30.06. möglich, wenn hiermit gleichzeitig ein Arbeitsplatzwechsel verbunden ist und der neue Betrieb eine Bowlingabteilung im BSV unterhält. Die Spielberechtigung in der alten BSG bleibt bis zum Ablauf der Saison bestehen (Wahlrecht).

1.10.4 Durch den Wechsel eines Gastspielers zu einer anderen BSG innerhalb des BSV-MS erlischt die Spielberechtigung für die aktuelle und die darauffolgende Saison. Ausnahmen sind von SpA zu genehmigen.

## 2. Allgemeiner Spielbetrieb

2.1 Der Zeitraum zur Durchführung der Spiele wird vom SpA-Bowling festgesetzt.

### 2.2 Ausschreibungen

Jeder Wettbewerb ist gesondert auszuschreiben. Für jeden Wettkampf gelten neben der Bowlingsportordnung die gesonderten Richtlinien der Ausschreibung, bei Mannschaftsmeisterschaften die Durchführungsbestimmungen.

### 2.3 Wettkampffarten

Zur Entfaltung und zum Vergleich sollten Mannschaftswettbewerbe, Einzelwettbewerbe, Tandemwettbewerbe, Mixedwettbewerbe, Doppelwettbewerbe, Triowettbewerbe, Pokalwettbewerbe durchgeführt werden.

### 2.4 Klasseneinstufung

Gründet sich eine BSG neu, so startet diese in der untersten Klasse. Liegt eine Namensänderung der BSG vor, startet die Mannschaft in der Klasse, in der sie sich nach Abschluss der vergangenen Saison am 30.06. des jeweiligen Jahres befand. Entscheidungsgebendes Organ ist der BSV-MS.

### 2.5 Training vor Wettkämpfen

Vor den Wettkämpfen ist den Spielern jegliches Training auf der Wettkampfbahn untersagt. Ein Verstoß hat die Startsperrung zur Folge.

### 2.6 Sportkleidung

Die Bowlingbahn darf nur mit „Bowlingsschuhen“ betreten werden. Bei allen Wettbewerben des BSV-MS ist das Tragen von einheitlichen BSG-Trikots Pflicht. Pro spielendes Team (z.B. Doppel, Trio) können auch einheitliche Trikots unabhängig von der BSG-Bezeichnung getragen werden. Trikotpflicht besteht auch für Einzelwettbewerbe. Sollten die Trikots nicht mehr in der BSG Farbe verfügbar sein, sind Abweichungen durch den SpA zu genehmigen.

(Ausnahme: Bei Neuzugängen und nachweislicher Lieferverzögerung ist eine Übergangsfrist nach Absprache mit dem SpA zu gewähren.)





## 2.6.1 **Rauchverbot**

Während der Wettkämpfe besteht für alle am Wettkampf (aktuellen Spiel) beteiligten Spieler Rauchverbot, darunter fallen auch E-Zigaretten. Wettkämpfe beginnen mit der Einspielzeit und enden mit dem letzten Wurf.  
(Ausnahme: offizielle Pause)

## 2.7 **Spielregeln**

2.7.1 Die Spielregeln der Deutschen Bowling Union finden grundsätzlich Anwendung. Die aktuellen Fassungen können auf der Internetseite ([www.dbu-bowling.com](http://www.dbu-bowling.com)) im Downloadbereich eingesehen werden.

2.7.2 Bei nicht oder nicht eindeutig geregelten Punkten entscheidet der SpA.

## 2.8 **Auswechseln von Spielern**

2.8.1 Wechsel nach einem abgeschlossenen Spiel.

Bei Mannschaften mit mehr als 2 Startern darf während einer Spielserie nach einem abgeschlossenen Spiel ausgewechselt werden. Die Anzahl der Wechsellmöglichkeiten ist den jeweiligen Durchführungsbestimmungen zu entnehmen. Auf dem Spielformular ist ein erfolgter Wechsel zu vermerken.

2.8.2 verletzungsbedingter Wechsel während des laufenden Spiels.

Erfolgt ein verletzungsbedingter Wechsel während eines laufenden Spiels, so darf die ausgewechselte Person an diesem Kalendertag nicht mehr eingesetzt werden. Dieser Wechsel ist der Wettkampfleitung sofort anzuzeigen. Dieses Spiel ist auf dem Spielformular durch eine Umrandung kenntlich zu machen. Der eingewechselte Spieler hat keinen Probewurf. Er spielt sofort auf das bisherige Ergebnis weiter. Wird diese Auswechslung nicht vorher bekannt gegeben, sind die bereits gespielten Frames zu streichen.

2.8.3 Erfassung in der Schnittliste nach verletzungsbedingtem Wechsel während des laufenden Spiels.

Bei einer Auswechslung während eines Spiels wird dieses lediglich für das Mannschaftsergebnis gewertet. Eine Erfassung in der Schnittliste erfolgt weder für den Sportler, der das Spiel begonnen hat, noch für den Sportler, der das betreffende Spiel beendet hat.

## 3. **Allgemeine Wettkampfordnung**

### 3.1 **Spielaufsicht**

3.1.1 Die Aufsicht am Wettkampftag hat ein Mitglied des SpA durchzuführen.

3.1.2 Die Aufsicht prüft ferner die Spielberichte und korrigiert diese auf Rechenfehler. Ergibt sich ein solcher und damit ggf. eine Punkteänderung, so haben die Mannschaften keinen Anspruch auf Neuansetzung des Spiels. Die eingetragenen Einzelergebnisse zählen hierbei.

3.1.3 Die Aufsicht trifft alle für den reibungslosen Ablauf des Wettkampftages notwendigen Entscheidungen.

3.1.4 Bei unsportlichem Verhalten (z.B. Treten gegen den Ballrücklauf; unsportliches Verhalten gegenüber Mitspielern, Gegnern, Aufsichtspersonen und Hallenpersonal usw.) ist die Aufsicht berechtigt, den betreffenden Spieler zu verwarnen und im Wiederholungsfall vom Spieltag auszuschließen. Eine Verwarnung/Ahndung und evtl. Ausschluss vom Spieltag ist auf der Rückseite des Spielberichtes zu vermerken.





### 3.1.5 **Ahndungen/Strafzumessungen.**

Für alle Regelverstöße, die im Ahndungsmittelkatalog aufgeführt sind, werden den jeweiligen Spielern Pins abgezogen.

Weitere Verstöße der Sportordnung sind der Rechts- und Verfahrensordnung zu entnehmen.

Einsprüche regelt die Rechtsordnung, nachdem eine Verfahrensgebühr von 25 € an den Verband gezahlt wurde. II. Verfahrensordnung §2.

### 3.2 **Einsprüche gegen den technischen Zustand der Bahnen/Spielabbruch**

3.2.1 Einsprüche gegen den technischen Zustand der Bahnen und Material sind sofort nach Spielbeginn der Wettkampfleitung zu melden. Die Wettkampfleitung entscheidet sofort und endgültig, ob dieser Einspruch berechtigt ist. Bei positivem Befund veranlasst sie sofort bei der Hallentechnik die Abstellung dieses Mangels. Ist der Fehler nicht in einer angemessenen Zeit zu beheben, kann der Wettkampf auf einer anderen zur Verfügung stehenden Bahn beendet werden.

3.2.2 Ein Spielabbruch erfolgt dann, wenn der Schaden nicht zu beheben ist und eine andere Bahn nicht zur Verfügung steht. Beim Spielabbruch werden die vollendeten Einzelspiele gewertet. Abgebrochene Einzelspiele zählen nicht und müssen wiederholt werden. Die Wettkampfleitung entscheidet zusammen mit den betroffenen Spielern über einen Nachholtermin.

## 4. **Strafbestimmungen und Proteste**

### 4.1 **Einspruchsfristen**

Ein Protest ist dem Bowling-Fachwart durch den Fachwart der protestierenden BSG innerhalb von 3 Tagen ab der Bekanntgabe im Internet in Textform (z.B.E-Mail) mitzuteilen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Einstellungsdatum des Spielergebnisses auf den Internetseiten des BSV-MS Sparte Bowling.  
(<http://www.bsv-muenster-bowling.de>).

### 4.2 **Entscheidungsträger 1. Instanz**

Über Proteste entscheidet der SpA-Bowling in erster Instanz innerhalb von 10 Tagen.

### 4.3 **Entscheidungsträger 2. Instanz**

Gegen die Entscheidung des SpA-Bowling kann innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils bei der Spruchkammer des Betriebssport-Verbandes Einspruch eingelegt werden (siehe Rechts- und Verfahrensordnung des BSV-MS).

## 5 **Haftungsausschluss**

Jeder Sportler nimmt an den Wettkämpfen des BSV-MS auf eigenes Risiko teil. Als Veranstalter und Ausrichter übernimmt der BSV-MS und dessen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen keine Haftung bei Verlust, Beschädigung und Verletzungen jeglicher Art.

### **Abkürzungen:**

BSV-MS: Betriebssport-Verband Münster e.V.

SpA: Sportausschuss

BSG: Betriebssportgemeinschaft

DBU: Deutsche Bowling Union

DKB: Deutscher Kegel Bund

